

Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 19. 11. 2008

Nummer 44

INHALT

A. Staatskanzlei		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Erl. 30. 10. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Film- und audiovisuellen Medienwirtschaft in Niedersachsen	1133	Bek. 19. 11. 2008, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Forstbaches im Landkreis Holzminden	1138
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
RdErl. 4. 11. 2008, Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen	1136	Bek. 31. 10. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Öffentliche Bekanntmachung (Peiner Träger GmbH, Peine)	1138
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Bek. 29. 10. 2008, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Körting Hannover AG, Hannover)	1138
Erl. 15. 10. 2008, Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 5 Abs. 2 des Pflegezeitgesetzes	1137	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
20120		Bek. 19. 11. 2008, Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (Firma Prokon Nord Energiesysteme GmbH, Stade)	1138
RdErl. 10. 11. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern	1137	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
21141		Bek. 3. 11. 2008, Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung [Rothkötter Kraftfutterwerk GmbH, Haren (Ems)]	1139
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 3. 11. 2008, Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Schlachtere Uhlens GmbH & Co. KG, Lengerich)	1142
F. Kultusministerium		Bek. 7. 11. 2008, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Norddeutsche Hartchrom GmbH & Co. KG, Ganderkesee)	1142
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Berichtigung	1143
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Rechtsprechung	
I. Justizministerium		Bundesverfassungsgericht	1143
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz		Stellenausschreibung	1144
		Neuerscheinungen	1144

A. Staatskanzlei
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Film- und audiovisuellen Medienwirtschaft in Niedersachsen

Erl. d. StK v. 30. 10. 2008 — 205-59006/5 —

— VORIS 22130 —

 Bezug: Erl. v. 28. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 1508)
 — VORIS 22130 —
1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen für Projekte, die der Vernetzung, Entwicklung und Stärkung vorhandener Potenziale der multimedial geprägten Film- und audiovisuellen Medienwirtschaft in Niedersachsen dienen, um den audiovisuellen Sektor in Deutschland und Europa zu stärken.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3),
- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1),
- Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5), geändert durch

Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 27/2007 zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens (ABl. EU Nr. L 209 S. 48),

- Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. EU Nr. L 214 S. 3)

sowie der Richtlinie zur kulturwirtschaftlichen Film- und Medienförderung der nordmedia Fonds GmbH vom 7. 11. 2001 i. d. F. vom 24. 11. 2004 (im Folgenden: nordmedia-Richtlinie, KOM Az.: N 229/2007).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“ bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen, und Verden sowie das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung – RWB –“).

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf der Basis dieser Förderrichtlinie aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover, oder ihre Rechtsnachfolgerin.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung zielt insbesondere auf die Steigerung der Qualität von audiovisuellen Produkten und ihrer Verwertungschancen, Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Film- und Medienwirtschaft durch Vernetzung, Kooperation, Verbund- und Pilotprojekte, Qualifizierung und Beschäftigung im audiovisuellen Bereich auch in strukturschwachen regionalen Randlagen. Gefördert werden die Präsentation neuer audiovisueller Inhalte und die Erprobung neuer Präsentationsweisen, Investitionen, ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen und Beratungsdienstleistungen insbesondere in den Bereichen:

- High Definition (HD) und digitales Kino,
- Entwicklung von Computerspielen,
- Computer-Animation,
- Konvergenz der Medien – Informationstechnologien der Zukunft –,
- Filmkultur.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger ist die nordmedia Fonds GmbH (im Folgenden: nordmedia) als die für die Film- und kulturwirtschaftliche Medienförderung zuständige Fördereinrichtung des Landes. Sie ist Erstempfängerin und hat die Zuwendungen zweckbestimmt im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiterzuleiten.

3.2 Antragsberechtigt als Letztempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden: KMU) und ähnlich strukturierte Akteure der audiovisuellen Film- und Medienwirtschaft, wie z. B. Vereine und Organisationen, mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Definition in Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.

3.3 Nicht antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, Einzelpersonen sowie zum Fördermitelaufkommen beitragende Gesellschafter oder Partner der drei nordmedia Gesellschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden können Maßnahmen, wenn durch diese ein kulturwirtschaftlicher Effekt in Niedersachsen zu erwarten ist. Dies bedeutet für die Umsetzung der geförderten Maßnahmen, dass mindestens die gewährten Fördermittel in Niedersachsen ausgegeben werden müssen (kulturwirtschaft-

licher Effekt). Ein kulturwirtschaftlicher Effekt in Höhe von mindestens 150 v. H. der gewährten Fördermittel ist anzustreben. Wird im Förderantrag ein höherer kulturwirtschaftlicher Effekt angegeben, so ist dieser in den Fördervertrag zu übernehmen.

4.2 Die beantragten Maßnahmen müssen folgende Qualitätskriterien erfüllen:

- nachhaltige Entwicklung der Film- und audiovisuellen Medienwirtschaft,
- Einbindung in lokale und regionale Entwicklungskonzepte, sofern vorhanden,
- Innovation zumindest in Bezug auf die Region, ggf. national und europaweit,
- Förderung der Vernetzung der Film- und Medienschaffenden in der Region, ggf. darüber hinaus,
- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Akteure und ihrer audiovisuellen Produkte,
- Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen im Bereich der Film- und audiovisuellen Medienwirtschaft,
- bedarfsgerechte Qualifizierung der Film- und Medienschaffenden,
- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Bereich der Film- und audiovisuellen Medienwirtschaft.

4.3 Die Prüfung der Erfüllung der Qualitätskriterien erfolgt durch die Vergabe von Punkten (Scoring). Für jedes Kriterium werden bis zu drei Punkte, insgesamt maximal 24 Punkte vergeben. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die beantragte Maßnahme insgesamt mindestens acht Punkte erreicht.

4.4 Die Zuwendungsempfänger haben das allgemeine Diskriminierungsverbot, insbesondere hinsichtlich des Zugangs für Menschen mit Behinderungen, zu beachten.

4.5 Die Förderung der Präsentation neuer audiovisueller Inhalte und der Erprobung neuer Präsentationsweisen erfolgt gemäß Nummer 6.1 der nordmedia-Richtlinie, insbesondere im Rahmen von

- Film- und Medienkunstfestivals und kleineren Filmtagen,
- Filmprogrammreihen, Filmtourneeprogrammen und Filmabspielringen,
- Multimediakonferenzen und -ausstellungen sowie
- Darstellungen im Internet und anderer innovativer Präsentationsformen.

Voraussetzung ist, dass es sich um Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung handelt, die auf eine Vernetzung von Filmschaffenden und in der Medienbranche Tätigen hinwirken.

4.6 Investitionen sind gemäß Artikel 15 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung förderfähig soweit sie zur Errichtung, Erweiterung oder grundlegenden Rationalisierung und Umgestaltung (Diversifizierung und Modernisierung) von KMU und ähnlich strukturierten Akteuren der Film- und audiovisuellen Medienwirtschaft in den Bereichen der Nummer 2 dienen und die Maßnahme

- innovativ in Bezug auf die Region ist,
- zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Antragstellers beiträgt,
- die Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen zum Ziel hat und
- der nachhaltigen Entwicklung der Film- und audiovisuellen Medienwirtschaft in Niedersachsen dient.

4.7 Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen gemäß Artikel 38 Nr. 2 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind förderfähig, sofern sie Maßnahmen der Nummer 2 ergänzen. Die Veranstalter der Weiterbildungsmaßnahme müssen eine Betriebsstätte in Niedersachsen haben und ihre branchenspezifische Qualifikation sowie entsprechende praktische Erfahrungen nachweisen.

4.8 Die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen externer Berater ist gemäß Artikel 26 der allgemeinen Freistellungsver-

ordnung förderfähig. Voraussetzung ist, dass es sich dabei nicht um Dienstleistungen handelt, die vom Letztempfänger fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden und deren Inanspruchnahme zu gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens führt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Bei Maßnahmen gemäß Nummer 4.5 darf die Förderung 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Bei Maßnahmen gemäß Nummer 4.6 darf die Höhe der Zuwendung für kleine Unternehmen 20 v. H., für mittlere Unternehmen 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Bei Maßnahmen gemäß Nummer 4.7 darf die Höhe der Zuwendung für kleine Unternehmen 80 v. H., für mittlere Unternehmen 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Bei Maßnahmen gemäß Nummer 4.8 darf die Höhe der Zuwendung 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen.

Der EFRE-Anteil beträgt höchstens 75 v. H. (im Zielgebiet „Konvergenz“) bzw. 50 vom Hundert (im Zielgebiet „RWB“) der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Eigenanteil an der Finanzierung beträgt mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Fördermittel aus dem EFRE, der nordmedia und Mittel aus anderen Förderungen können einander ergänzen. Eine Kumulierung mit EU-Mitteln anderer Bundes- oder Landesprogramme ist ausgeschlossen.

Eine nach der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung freigestellte Beihilfe darf nur mit anderen Förderungen kumuliert werden, wenn aufgrund dieser Kumulierung die entsprechende Beihilfehöchstintensität nach Maßgabe dieser Verordnung nicht überschritten wird.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder in der nordmedia-Richtlinie jeweils festgelegt wurde.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Sofern dem Letztempfänger die Aufbewahrung von Belegen über einzelne Maßnahmen überlassen wird, stellt die nordmedia durch entsprechende Vereinbarungen im Fördervertrag sicher, dass Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs und des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragte Stellen jederzeit beim Letztempfänger erfolgen können. Der Letztempfänger ist zu verpflichten, alle Unterlagen über die geförderte Maßnahme in Form von Originalbelegen bis zum 31. 12. 2023 aufzubewahren.

6.2 Der Letztempfänger ist verpflichtet, bei der Erfassung von Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Er erteilt der nordmedia die dazu notwendigen Auskünfte. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Bei der Präsentation sowie in allen Publikationen muss auf angemessene Weise bzw. nach den Vorgaben der nordmedia und gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 auf die Förderung aus dem EFRE hingewiesen werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der

Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder den maßgeblichen Verordnungen der EU Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Die nordmedia stellt ihre Anträge bei der Bewilligungsstelle auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Letztempfänger stellen ihre Anträge bei der nordmedia Fonds GmbH, Expo Plaza 1, 30539 Hannover.

7.3 Den Anträgen der Letztempfänger müssen neben einer ausführlichen Beschreibung des Vorhabens (u. a. Zweck, Beginn und Fertigstellungszeitpunkt) ein detaillierter Kalkulations- und Finanzierungsplan sowie eine detaillierte Aufstellung der in Niedersachsen anfallenden Kosten und Angaben über weitere Förderzusagen beigelegt sein. Bei den Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen i. S. von § 264 des Strafgesetzbuchs.

Anträge auf Investitionsförderung müssen zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Gewinn- und Verlustrechnungen der Antragstellerin oder des Antragstellers der letzten zwei Jahre bzw.
- Ertragsvorschau sowie Angaben über die vorhandene technische Einrichtung und über die Beschäftigungssituation.
- Bei Einnahme schaffenden Investitionen i. S. von § 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sind die Einnahmen bei der Bestimmung der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben zu berücksichtigen.

7.4 Die nordmedia prüft das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen anhand der Anträge der Letztempfänger. Erfüllen diese Anträge die Zuwendungsvoraussetzungen, werden sie dem Vergabeausschuss der nordmedia vorgelegt. Der Vergabeausschuss entscheidet über die Förderung und die Erfüllung der Qualitätskriterien (Nummern 4.2 und 4.3). Über die Vergabe der EFRE-Mittel entscheiden nur die Mitglieder des Vergabeausschusses, die vom Land Niedersachsen in den Ausschuss entsandt worden sind.

7.5 Mit der Maßnahme darf vor Antragseingang bei der nordmedia nicht begonnen werden. Abweichend von VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO können die Letztempfänger mit der Vorbereitung der Maßnahme beginnen. Für notwendige vorbereitende Arbeiten gilt mit Eingang der Anträge bei der NBank die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn als erteilt. Der Beginn einer Maßnahme vor Abschluss eines Fördervertrages erfolgt auf eigenes Risiko der Letztempfänger.

7.6 Die nordmedia informiert die Letztempfänger über die Beschlüsse des Vergabeausschusses. Eine Begründung der Beschlussfassung erfolgt in der Regel nicht. Die Entscheidungen über die Erfüllung der Qualitätskriterien (Nummern 4.2 und 4.3) werden von der nordmedia nachvollziehbar dokumentiert. Nach Maßgabe der Beschlussfassung des Vergabeausschusses schließt die nordmedia im Auftrag des Landes Niedersachsen mit den Letztempfängern privatrechtliche Förderverträge. In diesen Verträgen sind insbesondere die in VV Nr. 12.6 zu § 44 LHO aufgeführten Bestandteile zu regeln.

7.7 Die Auszahlung setzt voraus, dass die für die Durchführung der Maßnahme notwendigen Rechte nutzbar sind, die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und die Vereinbarungen des Fördervertrages erfüllt sind. Für die Auszahlung gilt das Erstattungsverfahren. Der Mittelabruf erfolgt nach Bedarf bei Vorlage der Originalbelege über Rechnungen, die vom Letztempfänger zuvor beglichen wurden. Die nordmedia prüft diese Belege und zahlt den anteiligen Zuwendungsbetrag an die Letztempfänger aus. Die nordmedia legt der Bewilligungsstelle die Mittelabrufe jeweils mit ihrem Prüfvermerk, den Originalauszahlungsbelegen, den Beleglisten und den Kopien der Mittelabrufe der Letztempfänger vor.

Die Erstattung von Eigenleistungen (Personal- und Sachausgaben) ist zulässig, wenn diese gemäß Artikel 56 Abs. 2 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 förderfähig sind, aufgrund der eingereichten Rechnungen dem Projekt eindeutig zugeordnet werden können und ihre Höhe branchenüblich ist.

Zwischen den einzelnen Anträgen auf Erstattung soll ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen. Das Nähere regelt der Fördervertrag.

7.8 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes der nordmedia nachzuweisen. Ist der Zuwendungszweck nicht vor Ablauf des Kalenderjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In Ausnahmefällen kann die nordmedia auf begründeten, schriftlichen Antrag einer Fristverlängerung zustimmen. Die Verwendung der Zuwendung durch die nordmedia ist der Bewilligungsstelle drei Monate nach Abschluss der Maßnahme, spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

7.9 Die Auszahlung des Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. des EFRE-Anteils erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises. Voraussetzung ist, dass die Prüfung des Verwendungsnachweises erbracht hat, dass die Verwendung der Mittel gemäß den Vorgaben der Förderrichtlinie und des Fördervertrages erfolgt ist. VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.10 Die Erstattungsanträge der nordmedia sind für die Zielgebiete „Konvergenz“ und „RWB“ getrennt zu stellen. Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsstelle nachzuweisen.

7.11 Die Letztempfänger können Vordrucke für den Antrag, Mittelabruf und den Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsstelle sowie der nordmedia anfordern oder von der website www.nordmedia.de herunterladen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 1. 11. 2008 in Kraft.

8.2 Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

8.3 Dieser Erl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 44/2008 S. 1133

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen

RdErl. d. MI v. 4. 11. 2008 — 34-05111/1 —

— VORIS 21160 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

1. Regelungsinhalt

Dieser RdErl. regelt die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden (im Folgenden: VKB) gemäß der KOVerm vom 11. 9. 2008 (Nds. GVBl. S. 280) und der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (im Folgenden: GAG) gemäß der GOGut vom 26. 9. 2008 (Nds. GVBl. S. 306).

Für die Abwicklung des Besteuerungsverfahrens werden folgende Hinweise gegeben:

2. KOVerm

2.1 Steuerbarkeit

2.1.1 Anlage 1 — Gebührenverzeichnis des amtlichen Vermessungswesens —

Der Umsatzsteuer in Höhe des Regelsteuersatzes unterliegen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 des Umsatzsteuergesetzes (UStG)

und Abschnitt 23 Abs. 7 bis 11 der Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) 2008 grundsätzlich die Gebühren aus folgenden Amtshandlungen und Leistungen:

- Auskunft und Einsichtgewährung nach Nummer 1,
- Standardpräsentationen Liegenschaftsbuch, Liegenschaftskarte nach Nummer 2,
- Planunterlagen, Bescheinigungen nach den Nummern 16.1 bis 16.5,
- Vermessungsunterlagen für Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 bis 3 NVerMg nach Nummer 17,
- Vermessungen und Auswertungen nach Nummer 18,
- Umlegungen nach Nummer 20,
- vereinfachte Umlegungen nach Nummer 21,
- Vermessungen für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz nach Nummer 22,
- sonstige vermessungstechnische Arbeiten nach Nummer 23,
- Einholung einer Teilungsgenehmigung nach Nummer 24.

Die Amtshandlungen und Leistungen nach den Nummern 3 bis 15, 16.6, 19, 25 und 26 sind nicht umsatzsteuerbar.

2.1.1.1 Vermessungsunterlagen für Aufgabenträger nach Nummer 17

Die Anfertigung von Vermessungsunterlagen für Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 NVerMg ist für die Ausführung von Liegenschaftsvermessungen erforderlich und unterliegt der Umsatzsteuer. Die Amtshandlung wird umsatzsteuerrechtlich als eine notwendige Vorbereitungshandlung betrachtet und geht nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 UStG i. V. m. Abschnitt 23 Abs. 7 Satz 1 und 2 UStR 2008 in der steuerpflichtigen Liegenschaftsvermessung auf.

Die Anfertigung von Vermessungsunterlagen für Aufgabenträger nach § 6 Abs. 2 und 3 NVerMg wird nach Anlage 3 Nr. 3 berechnet. Diese Amtshandlung fällt nicht unter den Tatbestand des § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 UStG und unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

2.1.1.2 Kombination von Produkten aus Geobasisdaten nach Nummer 27

Die Erstellung dieser Produkte zählt zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten, die nach Abschnitt 23 Abs. 9 Satz 1 und 2 UStR in Höhe des Regelsteuersatzes steuerbar sind, sofern die körperschaftsteuerlichen Voraussetzungen eines Betriebes gewerblicher Art nach § 4 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) vorliegen. Ein Betrieb gewerblicher Art liegt vor, wenn der Jahresumsatz für diese Produkte je Einrichtung (Katasteramt) 30 678 EUR nachhaltig übersteigt.

2.1.2 Anlage 2 — Erstattung von Bereitstellungsaufwand —

Der Umsatzsteuer in Höhe des Regelsteuersatzes unterliegt grundsätzlich der Bereitstellungsaufwand für die Abgabe von Standardpräsentationen Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte nach Nummer 1.1 sowie der Zuschlag für die Erlaubnis zur Mehrfachverwendung nach Nummer 7 für die Abgabe von Standardpräsentationen Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte nach Nummer 1.1. Auf die Sonderregelungen nach Nummer 2.2 wird hingewiesen.

Alle übrigen bereitgestellten Angaben des amtlichen Vermessungswesens bleiben unbesteuert.

2.1.3 Anlage 3 — von Aufgabenträgern zu erstattender Aufwand —

Der von Aufgabenträgern dem Land zu erstattende Aufwand unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

2.2 Sonderregelungen für die VKB

2.2.1 Amtshandlungen und Leistungen für Einrichtungen des Landes

Der Umsatzsteuer unterliegen nach Abschnitt 23 Abs. 7 Satz 4 UStR 2008 nur Leistungen an Dritte.

Vermessungsleistungen für den Hoheitsbereich der eigenen Trägerkörperschaft unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Hierzu gehören Vermessungsleistungen der VKB untereinander

sowie für andere unselbständige Einrichtungen des Landes, z. B. für Landesbehörden und Landesbetriebe.

2.2.2 Amtshilfe

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 UStG gelten Amtshandlungen und Leistungen der VKB, die im Rahmen der Amtshilfe geleistet werden, nicht als gewerbliche und berufliche Tätigkeit i. S. des UStG und sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

Amtshilfe liegt z. B. bei ergänzender Hilfe gegenüber Behörden anderer Rechtsträger vor

- für Vermessungen und Auswertungen nach Anlage 1 Nr. 18 und im Zusammenhang damit für sonstige vermessungstechnische Leistungen nach Anlage 1 Nr. 23, sofern das Ersuchen von einer anderen behördlichen Vermessungsstelle nach § 6 Abs. 3 NVermG gestellt wird,
- für die Abgabe von Standardpräsentationen Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte nach § 2 KOVerm.

3. GOGut

3.1 Steuerbarkeit

GAG üben mit der Erstellung von Gutachten und Obergutachten regelmäßig eine wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art i. S. von § 4 Abs. 1 KStG aus. Gutachten nach Nummer 1 und Obergutachten nach Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses unterliegen somit der Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz.

Amtshandlungen und Leistungen nach den Nummern 3 bis 8 des Gebührenverzeichnisses unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Besondere Erläuterungen zu Gutachten und sonstigen Wertermittlungen nach Nummer 9 des Gebührenverzeichnisses sind umsatzsteuerrechtlich zu behandeln wie die betreffenden Gutachten oder sonstigen Wertermittlungen nach den Nummern 1 bis 8.

3.2 Amtshilfe

Amtshilfe liegt bei ergänzender Hilfe der GAG und deren Geschäftsstellen untereinander vor.

3.3 Amtshandlungen und Leistungen für andere Einrichtungen des Landes

Gutachten für andere Einrichtungen des Landes, z. B. für Landesbehörden und Landesbetriebe, unterliegen der Umsatzsteuer, sofern Gebühren erhoben werden.

4. Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)

Die von einem Gericht oder von Justizbehörden beantragten und nach dem JVEG abzurechnenden Gutachten unterliegen der Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz.

5. Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

Werden Gebührenbefreiungen oder Gebührenermäßigungen gewährt, ist die Umsatzsteuer nur für den Betrag zu erheben, der nach Gewährung der Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung verbleibt.

6. Erstattung von Auslagen nach § 13 NVwKostG

Die der Umsatzsteuer unterliegenden Umsätze enthalten auch die nach § 13 NVwKostG zu erstattenden Auslagen. Für Auslagen ist jeweils der Steuersatz zu erheben, dem die entsprechende Amtshandlung oder Leistung unterliegt.

Auslagen für externe umsatzsteuerpflichtige Leistungen, die auf umsatzsteuerpflichtige Amtshandlungen erhoben werden, sind mit ihren Nettobeträgen (ohne Umsatzsteuer) anzusetzen. Die Erstattung der an den Leistungserbringer gezahlten Umsatzsteuer wird in diesen Fällen durch den Vorsteuerabzug abgegolten.

Auslagen für externe umsatzsteuerpflichtige Leistungen, die auf nicht der Umsatzsteuer unterliegenden Amtshandlungen erhoben werden, sind mit ihren Bruttobeträgen (inklusive Umsatzsteuer) zu berechnen, da hierfür kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

7. Verfahren

7.1 Umsatzsteuererklärung

Die Umsatzsteuererklärung kann für die Bereiche der VKB und der GAG nach Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Finanzamt zusammengefasst werden.

7.2 Vorsteuerabzug

Die abziehbaren Vorsteuerbeträge sind nach Abschnitt 23 Abs. 11 UStR 2008 mit einem einheitlichen Satz von 1,9 v. H. der steuerpflichtigen Umsätze zu ermitteln.

8. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 11. 2008 in Kraft.

An

die Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte
den Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte

Nachrichtlich:

An die
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 44/2008 S. 1136

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 5 Abs. 2 des Pflegezeitgesetzes

Erl. d. MS v. 15. 10. 2008 — Z/1.1-01535-01.13 —

— VORIS 20120 —

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) wird das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zur zuständigen Stelle für Kündigungsschutzverfahren nach § 5 PflegeZG bestimmt.

An das

Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 44/2008 S. 1137

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern

RdErl. d. MS v. 10. 11. 2008 — 103-43 114/10 —

— VORIS 21141 —

Bezug: RdErl. v. 22. 5. 2007 (Nds. MBl. S. 439)
— VORIS 21141 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2009 wie folgt geändert:

In Nummer 5.6 werden die Worte „Leistungen der Frühförderung“ durch die Worte „Leistungen der interdisziplinären Früherkennung“ ersetzt.

An

das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

Nachrichtlich:

An die
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 44/2008 S. 1137

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Forstbaches im Landkreis Holzminden

Bek. d. NLWKN v. 19. 11. 2008
— 62023/2/44 —

Der NLWKN hat die Bereiche des Landkreises Holzminden, die von einem hundertjährigen Hochwasser des Forstbaches überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinden Bevern und Stadtdendorf und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 (TK 50 Blatt-Nummer L4122) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5000 (Blatt 1 bis 5) werden

beim Landkreis Holzminden,
Bürgermeister-Schrader-Straße 24,
37603 Holzminden,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des Überschwemmungsgebietes mit einer gestrichelten roten Linie gekennzeichnet; das Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN www.nlwkn.niedersachsen.de eingestellt unter: Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 44/2008 S. 1138

**Die Anlage ist auf den Seiten 1140/1141
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Peiner Träger GmbH, Peine)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 31. 10. 2008
— G/08/039 —

Die Firma Peiner Träger GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 10, 31226 Peine, hat mit Schreiben vom 14. 10. 2008 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Staubsilos für die vorhandene Entstaubungsanlage des Stahlwerks Peine beantragt. Standort des Stahlwerks ist das Werksgelände der Peiner Träger GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 10, 31226 Peine.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.3.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für

das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 44/2008 S. 1138

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Körting Hannover AG, Hannover)**

Bek. d. GAA Hannover v. 29. 10. 2008
— 117/H029140271/1.2 a-c/2 —

Die Firma Körting Hannover AG, Badenstedter Straße 56, 30453 Hannover, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb eines Brennersversuchsstandes beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück 30453 Hannover, Gemarkung Linden, Flur 27, Flurstück 20/48.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 44/2008 S. 1138

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG
(Firma Prokon Nord Energiesysteme GmbH, Stade)**

Bek. d. GAA Lüneburg v. 19. 11. 2008
— 4.1 LG000015143 —

Das GAA Lüneburg hat der Firma Prokon Nord Energiesysteme GmbH, Gustav Elster Straße 1, 26789 Leer, mit Bescheid vom 30. 10. 2008, Az.: 4.1 LG000015143-020 Br, gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Eisenguss als Einzelstücke sowie in Serienfertigung mit einer Leistung von 40 000 t/a Gussteile auf dem Grundstück Flurstück 30/22 der Flur 3 der Gemarkung Bützfleth (Johann-Köser-Straße 4, Stade) erteilt.

Mit dem Bescheid verbunden sind Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Gemäß § 10 Abs. 8 Sätze 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt

gemacht. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt vom

20. 11. bis einschließlich 3. 12. 2008

in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg,
Zimmer Nr. 0.309 a,
Auf der Hude 2,
21339 Lüneburg,
montags bis donnerstags von 7.00 bis 15.30 Uhr,
freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr
sowie
- Stadt Stade,
Rathaus (Neubau),
Halle des 1. Obergeschosses,
Höckerstraße 2,
21682 Stade,
montags bis mittwochs von 7.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags von 7.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich anfordern (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

— Nds. MBl. Nr. 44/2008 S. 1138

Anlage

Bescheid

I. Genehmigungsentscheidung

Der Firma Prokon Nord Energiesysteme GmbH wird aufgrund ihres Antrages vom 19. 3. 2008 nach Maßgabe dieses Bescheides die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Eisenguss als Einzelstücke sowie in Serienfertigung mit einer Leistung 40 000 t/a Gussteile erteilt.

Standort der Anlage ist:

Ort: 21683 Stade
Straße: Johann-Rathje-Köser-Straße 4
Gemarkung: Bützfleth
Flur: 3
Flurstücke: 30/22.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Diese Genehmigung umfasst die Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. 9. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), von der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes 333/1 vom 27. 4. 1978 mit der 1. Änderung vom 24. 7. 2006 in § 2 Absatz 2 Punkt II b „Ausschluss von Metallhütten und Umschmelzwerken mit Ausnahme von Aluminiumhütten und Aluminiumschmelzwerken“.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzu legen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
[Rothkötter Kraftfutterwerk GmbH, Haren (Ems)]**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 3. 11. 2008
— 3106-40211-7.21-22 —**

Die Firma Rothkötter Kraftfutterwerk GmbH, Heerweg 21, 49716 Meppen, hat einen Antrag gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG auf Errichtung und Betrieb eines Kraftfutterwerks mit einer Produktionsleistung von 500 000 t/Jahr in 49733 Haren (Ems), Am Eurohafen 8, gestellt.

Die Anlage fällt unter Nummer 7.21 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß Nummer 8.1 Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG und die Antragsunterlagen liegen

vom 20. 11. bis 19. 12. 2008

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,
Theodor-Tantzen-Platz 8,
26122 Oldenburg,
Zimmer 425,
montags
bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr;
- Stadt Haren (Ems),
Neuer Markt 1,
49733 Haren (Ems),
Zimmer 302,
montags
bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 2. 1. 2009**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

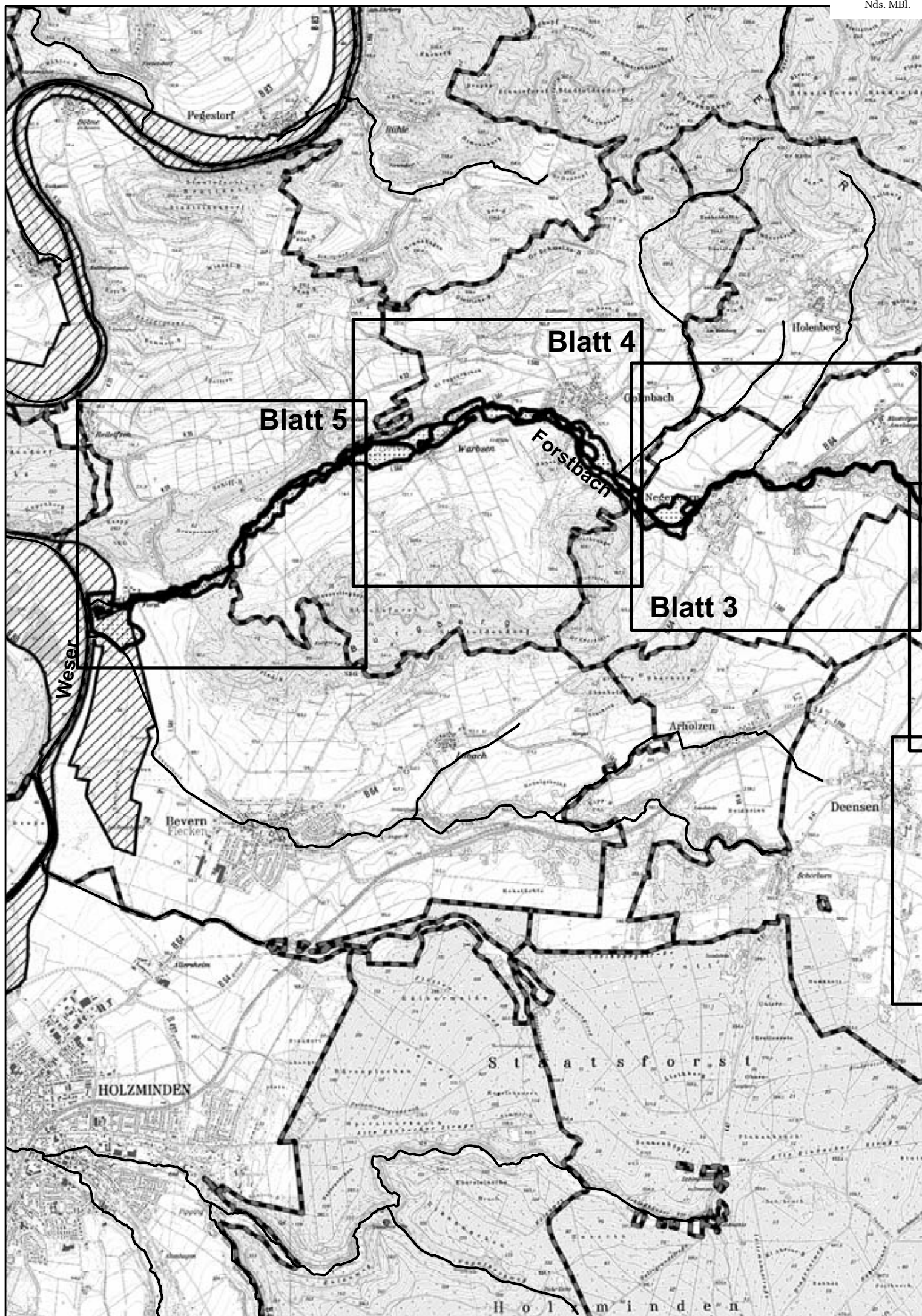
Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dieses gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Dieser Termin findet statt am

**Mittwoch, dem 14. 1. 2009,
ab 10.00 Uhr im Ratssaal (1. Obergeschoss)
der Stadt Haren (Ems),
Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems).**

Sollte die Erörterung am 14. 1. 2009 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

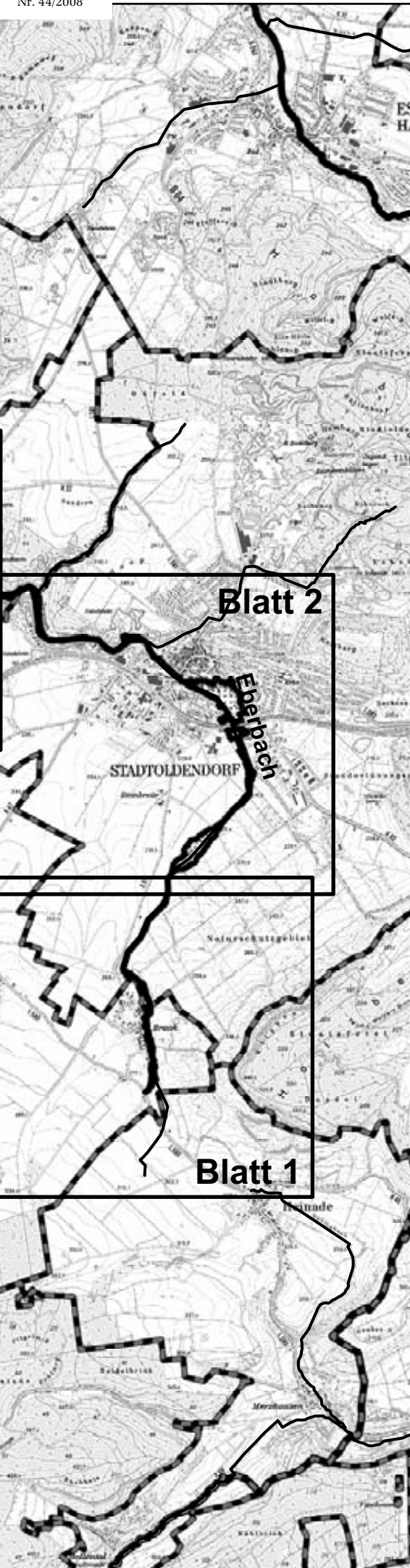




Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Forstbaches im Landkreis Holzminden Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 19.11.2008
Az:62023/2/44



Legende

 Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

Überschwemmungsgebiet

 Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Nachrichtlich

 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

 Gemeindegrenze

 Landkreisgrenze

 Landesgrenze

0 1.000 2.000 Meter



1:50.000

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Hildesheim, den 28.10.2008

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 44/2008 S. 1139

**Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Schlachtere Uhlen GmbH & Co. KG, Lengerich)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 3. 11. 2008
— 3106-40211-7.2-49 —**

Die Firma Schlachtere Uhlen GmbH & Co. KG, Foppenkamp 1, 49838 Lengerich, hat einen Antrag gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG auf wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Sauen und Spanferkel gestellt.

Antragsgegenstand des Verfahrens ist die Erhöhung der Schlachtkapazität auf 151 t/Tag.

Die Anlage fällt unter Nummer 7.2 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß Nummer 8.1 Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG und die Antragsunterlagen liegen

vom 20. 11. bis 19. 12. 2008

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,
Theodor-Tantzen-Platz 8,
26122 Oldenburg,
Zimmer 425,
montags
bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr;
- Samtgemeinde Lengerich,
Mittelstraße 15,
49838 Lengerich,
Zimmer 104,
montags
bis mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr
und von 14.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr
und von 14.00 bis 18.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 2. 1. 2009**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Dieser Termin findet statt am

**Donnerstag, dem 22. 1. 2009,
ab 10.00 Uhr im Großen Sitzungssaal
der Samtgemeinde Lengerich,
Mittelstraße 15, 49838 Lengerich.**

Sollte die Erörterung am 22. 1. 2009 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 44/2008 S. 1142

**Genehmigung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Norddeutsche Hartchrom GmbH & Co. KG, Ganderkesee)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 7. 11. 2008
— 06-021Ma;3.10/1 —**

Die Firma Norddeutsche Hartchrom GmbH & Co. KG, Handelsstraße 3, 27777 Ganderkesee, hat mit Schreiben vom 27. 5. 2008 die Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 49,85 Kubikmetern auf dem Grundstück in 27777 Ganderkesee, Handelsstraße 3, Flurstück 152/87, Flur 42, Gemarkung Ganderkesee, beantragt.

Die Firma Norddeutsche Hartchrom GmbH & Co. KG betreibt eine Oberflächenbehandlungsanlage für die chemische sowie elektrochemische Oberflächenbeschichtung von Metallen. In der Produktionshalle wird eine Handgalvanik Hartchrom, eine Entfettung, ein Tiefbad Hartchrom und eine Lamellenanlage Hartchrom mit nachfolgender Brünierung für die Hartverchromung von metallischen Oberflächen eingesetzt. Hartverchromt werden unter anderem Zylinder, Walzen und Kolbenstangen. Gefahrstoffe werden in vier Gefahrstofflagern gelagert. Die Vor- und Nachbehandlung der Werkstücke wird in der Schleiferei mit Schleifanlagen durchgeführt.

Die bestehende Anlage zur Oberflächenbehandlung soll wie folgt geändert werden:

- Erweiterung der Handgalvanik um folgende Prozessbäder: Wartungsbad (neu), Austausch vorhandener Hartchrombäder gegen größere Bäder zur Volumenerhöhung (Erweiterung) und die Entchromung (Erweiterung),

- Errichtung und Betrieb einer zweistraßigen chemisch Nickelanlage im Handbetrieb für das Aufbringen von Nickelschichten auf kleinere Werkstücke mit den nachfolgend genannten Prozeßbädern:
Dekapieren/Säurebeizen, Vornickel, Chemisch Nickel, Nickel Nachbehandlung,
- Errichtung und Betrieb einer zweistraßigen Brush-Plating-Anlage für die Reparatur von beschädigten Oberflächen bereits beschichteter Werkstücke. In der Anlage werden beschädigte Oberflächen über einen im Kreislauf durch ein Vließ auf das Werkstück gebrachten Elektrolyten elektrochemisch vernickelt.

Die Abluft aus den Chrombädern (Handgalvanik, Lamellenanlage und Tiefbad) wird einer zentralen Abluftanlage mit Abluftwäschern zugeführt und dort gereinigt. Die Abluft aus der Entchromung, Brünierung, der chemisch Nickelanlage und der Brush-Plating-Anlage wird über Prallabscheider für Aerosole geleitet und dort gereinigt.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach der Genehmigungserteilung und der Errichtung der beantragten baulichen Anlagenteile begonnen werden.

Durch die vorgenannten Erweiterungen wird das Volumen der Wirkbäder von 29,85 Kubikmeter auf 49,85 Kubikmeter erhöht. Aufgrund der zukünftigen Wirkbadgröße ($\geq 30 \text{ m}^3$) bedarf die gesamte Anlage zur Oberflächenbehandlung der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie Nummer 3.10 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) in der jeweils geltenden Fassung. Gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung, die Antragsunterlagen und die entscheidungserheblichen Berichte, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorlagen, liegen vom

26. 11. bis 29. 12. 2008

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,
Theodor-Tantzen-Platz 8,
26122 Oldenburg,
Zimmer 426,

montags bis donnerstags	von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	von 7.30 bis 12.00 Uhr

sowie

Gemeinde Ganderkesee,
Mühlenstraße 2,
27777 Ganderkesee,
Zimmer 204,

montags bis mittwochs	von 8:00 bis 16:00 Uhr,
donnerstags	von 8:00 bis 18:00 Uhr,
freitags	von 8:00 bis 12:30 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 13. 1. 2009**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins erörtert. Dieser Termin findet

**am Montag, dem 16. 2. 2009, ab 10.00 Uhr
im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee,
Mühlenstraße 4, Großer Sitzungssaal, 1. Stock,**

statt. Sollte die Erörterung am 16. 2. 2009 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 44/2008 S. 1142

Berichtigung

Berichtigung der Bek. Wechsel im Amt des Niedersächsischen Landeswahlleiters

Die Bek. des MI vom 9. 7. 2008 (Nds. MBl. S. 1046) wird wie folgt berichtigt:

1. Der Text „Göttinger Chaussee 76, 30453 Hannover, Tel. 0511 9898-1612,“ wird gestrichen.
2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„Die Anschrift seiner Dienststelle lautet:
Niedersächsischer Landeswahlleiter,
Lavesallee 6,
30169 Hannover,
Tel. 0511 120-4792,
Fax 0511 120-4789,
E-Mail: landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de.“

— Nds. MBl. Nr. 44/2008 S. 1143

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 14. 10. 2008 — 1 BvR 2310/06 —

1. Es ist mit Artikel 3 Abs. 1 GG unvereinbar, dass nach § 2 Abs. 2 BerHG das Steuerrecht nicht zu den beratungshilfefähigen Angelegenheiten zählt.
2. Zum Grundsatz der Rechtswahrnehmungsgleichheit im außergerichtlichen Bereich.

— Nds. MBl. Nr. 44/2008 S. 1143

Stellenausschreibung

An der **Stiftung Universität Hildesheim** ist im Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten zum 1. 1. 2009 oder zum danach nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer oder eines Verwaltungsangestellten (EntgeltGr. 9 TV-L)

als Vollzeitstelle auf vorerst zwei Jahre befristet zu besetzen. Die Entfristung des Arbeitsverhältnisses ist nach Ablauf der zwei Jahre vorgesehen. Bei besonderer Qualifikation kommt auch eine sofortige unbefristete Einstellung in Betracht.

Aufgaben:

Der Einsatz erfolgt als Personalsachbearbeiterin oder Personalsachbearbeiter. Zu den Aufgaben gehören:

- Begründung, Verlängerung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen des Tarifpersonals,
- Fertigen von Nachträgen zu Arbeitsverträgen (z. B. Erhöhung der Arbeitszeit, Festsetzung von Zulagen, Übertragung höherwertiger Tätigkeiten u. Ä.),
- Eingruppierung, Festsetzen von EntgeltGr. und Entgeltstufen,
- Bearbeitung aller anderen Angelegenheiten in der laufenden Personalsachbearbeitung.

Voraussetzungen:

Laufbahnbefähigung für den gehobenen nicht technischen Verwaltungsdienst oder vergleichbare Qualifikation, z. B. Abschluss des Angestelltenlehrgangs II als Verwaltungsfachwirtin oder Verwaltungsfachwirt.

Sichere Anwenderkenntnisse in MS-Office sind ebenso erforderlich wie Erfahrungen in der Verwendung von E-Mail-Programmen und dem Internet. Die Fähigkeit, sich als Anwenderin oder Anwender in komplexe EDV-Systeme einzuarbeiten, setzen wir ebenso voraus wie die Bereitschaft, sich durch fachliche oder organisatorische Weiterbildungsmaßnahmen kontinuierlich weiterzuentwickeln. Als Personalsoftware wird in der Personalverwaltung SAP R3/HR verwendet.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, welche serviceorientiert und kundenfreundlich arbeitet, Teamfähigkeit besitzt und belastbar ist. Wenn Sie Spaß an Ihrer beruflichen Tätigkeit haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Die Universität Hildesheim hält es für erforderlich, den Anteil von Frauen zu erhöhen. Frauen sollen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Weitere Auskünfte erteilen Frau Dr. Marina Hohage, Tel. 05121 883-120, E-Mail: hohage@uni-hildesheim.de, oder Herr Christian Buchholz, Tel.: 05121 883-121, E-Mail: buchholz.uni-hildesheim.de.

Bewerbungen sind **bis zum 1. 12. 2008** unter Angabe der Kennziffer 2009/6 zu richten an den Präsidenten der Universität Hildesheim, Dezernat für Personal und Rechtsangelegenheiten, Marienburger Platz 22, 31141 Hildesheim.

— Nds. MBl. Nr. 44/2008 S. 1144

Neuerscheinungen

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 214. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 8. 2008, 115,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 44/2008 S. 1144

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 94. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 9. 2008. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 44/2008 S. 1144

Schadewitz/Röhrig/Seifener, **Beihilfavorschriften**, Kommentar. 99. Ergänzungslieferung, Stand: September 2008, 230 Seiten, 61,80 EUR. Gesamtwerk: 3 808 Seiten, 138,— EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Postfach 10 28 69, 69018 Heidelberg.

— Nds. MBl. Nr. 44/2008 S. 1144

Kloesel/Christ/Häuser, **Deutsches Ausländerrecht**, Kommentar. 62. Lieferung zur 1./9. Auflage, Stand: April 2008, 582 Seiten, 203,80 EUR. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Hessbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

— Nds. MBl. Nr. 44/2008 S. 1144

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 10/2008 enthält u. a. folgende Beiträge:

von Roetteken, Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Auswahlverfahren und zum Rechtsschutz bei der Vergabe öffentlicher Ämter

Bauschke/Bunk, Dienstrechtsanpassungsgesetz für die Bundesagentur für Arbeit (DRAnpGABA)

Kapischke, Die neuen Kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen in den östlichen Gliedkirchen der EKD.

— Nds. MBl. Nr. 44/2008 S. 1144

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten